



### PLANZEICHNERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen nach BauGB, BauNVO und PlanZV  
I Zeichnerische Festsetzungen

Nutzungstabellone:

Baugebiet	GR	Zahl der Vollgeschosse	Bauweise	Dachform
Art der baulichen Nutzung	Hauptgebäudegrundfläche	Zahl der Vollgeschosse	Bauweise	Dachform

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 32 und 23 BauNVO)

Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie der Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen

II Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

### TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs. 1 UND 3 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
0.	Im Rahmen der getroffenen Festsetzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.	§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB
1.	<b>ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1.	Für die allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 5 wird festgesetzt:	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO
1.1.1.	Läden, Schank- und Spisewirtschaften gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO, die der Versorgung des Gebietes dienen, sind nur ausnahmsweise zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO
1.1.2.	Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
1.2.	In den Baugebieten WA 1 und WA 5 darf die Oberkante des Gebäudes maximal 10,5 m betragen. Im Baugebiet WA 2 darf die Oberkante des Gebäudes maximal 6,5 m betragen. In den Baugebieten WA 3 und WA 4 darf bei einem Geschoss die Gebäudehöhe maximal 4,0 m und die Oberkante des Gebäudes bei zwei Geschossen maximal 6,5 m betragen. Auf den eingeschossigen Gebäudeteilen ist eine Dachterrasse nutzungslos zulässig.	§ 9 Abs. 3 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
1.3.	Die Bezugsebene für die festgesetzten Höhen ist die jeweils angrenzende Straßenverkehrsfläche. Als unterer Bezugspunkt gilt die Höhe der Oberkante der nächstliegend angrenzenden Straße, gemessen im Mittelpunkt des Hauptgebüdes. Die Oberkante des Gebäudes ist der höchste Punkt des Gebäudes. Die festgesetzte Oberkante Gebäude kann ausnahmsweise durch technisch bedingte Aufbauten, die sich hinsichtlich ihrer Abmessungen und Ansichtsflächen dem Gebäude optisch unterordnen, überschritten werden.	§ 9 Abs. 3 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
1.4.	In den Baugebieten WA 1 und WA 5 ist die Überschreitung der Hauptgebäudegrundfläche durch Nebenanlagen, Garagen und Carports unzulässig.	§ 19 Abs. 4 BauNVO
2.	<b>BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
2.1.	Als abweichende Bauweise sind im WA 2 die Hauptgebäude als einseitige Grenzbebauung zu errichten. Die auf der Grundstücksgrenze befindlichen Gebäudebauwerke des Wohnhauses und der Garage müssen als Brandwand gem. § 30 ThürBO ausgeführt werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 22 Abs. 4 BauNVO
2.2.	Als abweichende Bauweise werden im WA 5 Reihenhäuser mit seitlichem Grenzabstand der Reihenhäuser festgesetzt. Die Gebäudelänge beträgt über 50 m und darf maximal 80 m betragen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 22 Abs. 4 BauNVO
2.3.	Zusätzlich sind Terrassen ohne Überdachung bis zu einer Größe von maximal 20 m <sup>2</sup> außerhalb der Baufelder zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
2.4.	Im WA 5 kann von einer zwingenden Dreigeschossigkeit ausnahmsweise nur dann abgesehen werden, wenn das 3. Geschoss als ein Staffageschoss errichtet wird. Dabei darf das Staffageschoss maximal 50% unter der darunter liegenden Grundfläche zurückbleiben und es ist an der Baulinie zu errichten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
3.	<b>FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN; STELLPLÄTZE UND GARAGEN</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
3.1.	Garagen auf privaten Grundstücksflächen sind nur innerhalb des Baufeldes oder auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Ein zusätzlicher offener Stellplatz ist nur im Einfahrtsbereich zur Garage zulässig. Dieser muss auf dem eigenen Grundstück mindestens eine Länge von 5,00 m aufweisen.	§ 12 Abs. 6 BauNVO
3.2.	In den Baugebieten WA 1 und WA 5 ist maximal 1 Garage pro Wohngebäude im Erdgeschoss zu begründen und dauerhaft zu erhalten. Mindestens 20% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Gehözen ausnahmsweise zulässig. Ausgenommen davon sind Wohngebäude im WA 5 in denen der Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt ist. Stellplätze und Garagen dieser Wohngebäude sind in den dafür festgesetzten Flächen für Garagen zulässig.	§ 12 Abs. 6 BauNVO
4.	<b>HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
4.1.	In den Baugebieten WA 1 bis WA 5 ist maximal 1 Wohnung pro Wohngebäude zulässig. Ausnahmsweise ist eine Einliegerwohnung zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
5.	<b>ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
5.1.	Innere öffentliche Grünflächen sind die Herstellung eines Rad- und Fuß- und Wartungsweges zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
5.2.	Innere öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Uferstreifen sind die Flächen, die nicht befestigt werden, als naturnaher und strukturreicher Uferaum anzulegen bzw. zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die vorhandenen Silberweiden und Schwarzen sind zu erhalten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

#### MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

6.1.	Unbelastete Regenwässer von Dachflächen, Terrassen und Gehwegen der privaten Grundstücke sind, soweit sie nicht als Brauchwasser verwertet werden, auf den Grundstücken zu sammeln oder zu versickern.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6.2.	Stellplätze und deren Zufahrten sowie sonstige befestigte Flächen auf den Baugrundstücken sind mit wasserdrainierenden Materialien auszubilden. Die Breite für Stellplätze und Zufahrten darf 3,0m nicht überschreiten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6.3.	Entlang der Südfelde der zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind Teile der historischen Mauer als unvermörteltes Trockenmauerwerk mit einer Mindesthöhe von 1,5m, einer Mindestlänge von 4,0m und einer Mindestbasistiefe von 0,75m umzusetzen und zu erhalten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6.4.	Stützmauern innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche sind als Natursteinmauern oder als Gabionen mit Natursteinen herzustellen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6.5.	Grundstückserweiterungen zu privaten Grundstücksflächen sind mit einem Mindestabstand zwischen Unterkannte Zaun und Boden von 0,15 m auszuführen. Die Lage der Fenster ist innerhalb der Fensterbänder variabel.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6.6.	Für die Straßenbeleuchtung sind ausschließlich Natriumdampf-Hochdrucklampen, Leuchtstrahlenscheinwerfer oder gleichwertige Lichtquellen, die den Falleneffekt für Nachtsicht minimieren, zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6.7.	Innere öffentliche Grünflächen sind mit einem Gehrecht festzusetzen. Die Gehrechte sind mindestens 3 Nisthilfen für die Gebirgsstelze anzubringen. Im WA 1 sind mindestens 4 Nisthilfen für Mauersegler und mindestens 1 Nisthilfe für den Hausrotschwanz anzubringen. Im WA 5 sind mindestens 8 Nisthilfen für Mauersegler und mindestens 5 Nisthilfen für den Hausrotschwanz anzubringen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6.8.	Im WA 1 sind mindestens 4 Fledermauskästen als Fassadenflächkästen an Holzbohlen fließgewässersseitig an den Gebäuden anzubringen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
7.	<b>MIT GEH-, FAHR-, UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
7.1.	Die in der Planzeichnung mit einem Gehrecht festgesetzten Flächen sind zugunsten der Anlieger im WA 1 und WA 5 mit einer Breite von 1,25m zu belasten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
8.	<b>VERWENDEVERBOT BESTIMMTER LUFT-VERUNREINIGENDER STOFFE</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB
8.1.	In Feuerungsanlagen dürfen keine festen oder flüssigen Brennstoffe verbrannt werden. Die Errichtung und der Betrieb von Kaminen sind unzulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB
9.	<b>VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHADLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
9.1.	Außerhalb der Gebäude angeordnete geräuschelevante Aggregate wie Luftwärmepumpen sind vollständig einzuhäuschen und hinsichtlich ihrer Schalleistungspegel und Aufstellungsorte so zu wählen, dass an der Grenze zu den benachbarten Grundstücken der Beurteilungspegel gemäß Nr. 2.10 der TA Lärm einen Maximalwert von 37 dB(A) nicht überschreitet.	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
10.	<b>FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
10.1.	Die nicht überbaubaren Flächen sind mit standortgerechten Gehözen, Gräsern und Stauden zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Mindestens 20% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Gehözen ausnahmsweise zulässig. Für alle Einzelvorhaben innerhalb des Plangebietes ist eine Erlaubnis entsprechend § 13 Thüringer Denkmalschutzgesetz einzuholen, sofern diese mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, vgl. § 2 Abs. 7, § 13 Abs. 1 Nr. 3, § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
10.2.	Die nicht überbaubaren Flächen sind mit standortgerechten Gehözen, Gräsern und Stauden zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Mindestens 20% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Gehözen ausnahmsweise zulässig. Für alle Einzelvorhaben innerhalb des Plangebietes ist eine Erlaubnis entsprechend § 13 Thüringer Denkmalschutzgesetz einzuholen, sofern diese mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, vgl. § 2 Abs. 7, § 13 Abs. 1 Nr. 3, § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
10.3.	Die nicht überbaubaren Flächen sind mit standortgerechten Gehözen, Gräsern und Stauden zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Mindestens 20% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Gehözen ausnahmsweise zulässig. Für alle Einzelvorhaben innerhalb des Plangebietes ist eine Erlaubnis entsprechend § 13 Thüringer Denkmalschutzgesetz einzuholen, sofern diese mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, vgl. § 2 Abs. 7, § 13 Abs. 1 Nr. 3, § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
10.4.	Garagendächer sind mit einer Dachbegrünung in einer Mindestaufbaustärke von 10cm auszubilden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

#### BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
11.	<b>GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN</b>	
11.1.	Die baulichen Anlagen sind nach den zeichnerischen Festsetzungen A2 auszuführen. Abweichungen sind im Rahmen der sonstigen Festsetzungen ausnahmsweise zulässig, soweit die gestalterischen Grundzüge nicht verletzt werden.	§ 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB
11.2.	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes finden die Regelungen zur Tiefe der Abstandflächen nach ThürBO dort keine Anwendung, wo durch Festsetzungen Außenbereiche zugelassen oder vorgeschrieben werden, vor denen Abstände geringerer Größe als nach diesen Bestimmungen liegen müssen. Im WA 1 und WA 5 gelten die festgesetzten Maße zur Unterschreitung der Abstandflächen.	§ 88 Abs. 1 Nr. 5 ThürBO
11.3.	Die jeweils der Straßenseite zugewandten Fassaden müssen einen Öffnungsanteil für Türen und Fenster von 10% bis 50% aufweisen. In den Baugebieten WA 1 und WA 5 sind die Fensterbänder im 1. und 2. Obergeschoß aus der Flucht der Gebäudefassade um mindestens 5 cm zurückzusetzen. Die Lage der Fenster ist innerhalb der Fensterbänder variabel.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
11.4.	Die Fassaden sind als Putzflächen in folgenden Farbtönen nach der Codierung des NCS-Farbsystems auszuführen: Putzflächen im WA 1 und WA 5: NCS S 0300-N, NCS S 0505-Y0R, NCS S 1002-R; Farbfächer der Fensterbänder im WA 1 und WA 5: NCS S 6020-Y0R, NCS S 2005-Y0R; Putzflächen im WA 2, WA 3 und WA 4: NCS S 0300-N, NCS S 0505-Y0R, NCS S 1002-R; NCS S 0505-G0Y, NCS S 1005-Y0R; Zusätzlich sind Farbfächer für Fensterbänder im WA 2, WA 3 und WA 4 zulässig: NCS S 6020-Y0R, NCS S 2005-Y0R Die Fenster- und Türrahmen sind in NCS S 8000-N oder in RAL 7016 auszuführen.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
11.5.	Im WA 1 und WA 5 sind die Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf der nördlichen Hälfte des Daches einzuordnen.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
11.6.	Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung in Form eines Werbeschildes mit einer maximalen Größe von 0,15 m <sup>2</sup> zulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
11.7.	Abgrabungen an Gebäuden sind unzulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
11.8.	Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind so einzuhäuschen, dass sie weder von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche noch vom direkt angrenzenden Grundstücksnachbarn einsehbar sind.	§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
11.9.	Einfriedigungen zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind mit Ausnahme der südlichen Einfriedigung im WA 4 nur als Natursteinmauer, Metallzaun mit senkrechten Stäben oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,2m zulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO

#### TEIL C: HINWEISE (OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER)

- Archäologische Bodenfunde**  
Auf Grund der Lage des Bebauungsplangebietes im historischen Ortskern von Ilversgehofen ist mit archäologischen Funden zu rechnen. Zufallsfunde sind entsprechend § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Erfurt oder dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie anzuzeigen. Für alle Einzelvorhaben innerhalb des Plangebietes ist eine Erlaubnis entsprechend § 13 Thüringer Denkmalschutzgesetz einzuholen, sofern diese mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, vgl. § 2 Abs. 7, § 13 Abs. 1 Nr. 3, § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz.
- Auffälliger Bodenaushub, Bodenverunreinigungen**  
Werden bei Erdbaumaßnahmen schadstoffkontaminierte Medien in Boden, Wasser oder in der Luft oder auffällige Bereiche, wie kontaminiertverdächtige Baustoffe oder Auffüllungen angetroffen, so ist die untere Bodenschutzbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
- Einsichtnahemöglichkeiten von Vorschriften**  
Die den Festsetzungen zugrunde liegenden Vorschriften (DIN-Normen etc.) können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.
- Bodenaufschlüsse**  
Geplante Erdaufschlüsse und größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Geologie Weimar rechtzeitig anzuzeigen. Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und die Lagepläne der Bohrungen sind der Thüringer Landesanstalt für Geologie in Weimar zu übergeben.
- Regelungen zum Oberflächenwasserabfluss**  
Unbelastete Regenwässer von privaten Gehwegen, Hof- und Dachflächen, Spiel- und Sitzflächen, Terrassen und sonstigen Flächen, auf denen eine Schadstoffbelastung weitgehend ausgeschlossen werden kann, sind, soweit möglich und sinnvoll, auf den privaten Grundstücken in benachbarten Vegetationsflächen zu versickern oder als Brauchwasser zu sammeln. Private Zisternen oder Versickerungsanlagen sind mit einem Notüberlauf in den Regenwassersammler zu versehen. Die Einleitung des Regenwassers in das Grundwasser ist durch ein wasserrechtliches Verfahren gemäß § 17 ThürWG zu abzuklären. Die Versickerung von Niederschlagswasser, Entnahme von Grundwasser (z.B. für bauzeitliche Wasserhaltungen bzw. für die Bewässerung von begrüntem Freiflächen) bedürfen der Erlaubnis der unteren Wasserbehörde.
- Lärmschutz**  
Das Schalldämm-Maß der Außenbauteile entlang der Tiergartenstraße hat die Anforderungen des Lärmpegelbereichs III der Tabelle 8 der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) zu erfüllen.

#### Rechtsgrundlagen

- Baurechtsgrund (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)** i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2018 (BGBl. I S. 1548)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO)** i.d.F. vom 13.03.2014 (GVBl. S. 49)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanZV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Stand: 26.10.2015

Plangrundlage gemessen und erstellt von ÖbVl Reinhard Krätling

Stand: 20.03.2013

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

Erfurt, den

Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Katasterbereich Erfurt

Planverfasser: Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung  
Löbstraße 34, 99096 Erfurt

#### Vorhabenbezogener Bebauungsplan ILV 574 "An der Martinikirche"

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einsehlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 10 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 4.11.17 vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden bekundet.

Erfurt, den 02.11.17

Ausfertigung  
Landeshauptstadt Erfurt  
Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 2, vom 02.11.17, erteilt und bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan

Erfurt, den 22.10.17

Rechtsverbindlich  
Landeshauptstadt Erfurt  
Oberbürgermeister

